

Objekttyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **17 (1970)**

Heft 6

PDF erstellt am: **30.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zivilschutz und Gesamtverteidigung

Im Rahmen der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz am 2. Mai im Kantonsratssaal zu Solothurn, hielt der Direktor der Zentralstelle für Gesamtverteidigung, die am 1. April 1970 ihre Tätigkeit aufgenommen hat, Dr. Hermann Wanner, seine erste öffentliche Rede. Seine programmatischen Ausführungen, denen im ganzen Lande ein grosses Echo beschieden war, bringen wir hier in einer Zusammenfassung.

Gesamtverteidigung ist kein Einzelgebiet, sondern besteht aus einer Fülle und einem weiten Fächer von Aufgaben und Problemen. Der Zivilschutz ist eine Teilaufgabe der Gesamtverteidigung, die bereits während des Zweiten Weltkrieges angepackt und am 24. Mai 1959 mit dem Artikel 22bis auf eine klare verfassungsrechtliche Grundlage gestellt wurde.

Seit dem Ersten Weltkrieg haben sich die Kriegführung wie die Aufgaben der Verteidigung radikal gewandelt. Das Ueberleben ist in den Vordergrund gerückt, die Massnahmen zum Schutze von Volk und Armee, die Rettung und Betreuung von Menschen sowie der Schutz der Güter haben an Bedeutung gewonnen. Der moderne Krieg erfasst nicht mehr allein die Armee, sondern das ganze Land, seine ganze Wirtschaft und die gesamte Bevölkerung. Im Bericht des Bundesrates vom 6. Juni 1966 über die Konzeption der Verteidigung wird mit Rücksicht auf die heute offenkundige Totalität des Krieges die Eingliederung der militärischen in die totale Landesverteidigung gefordert. Diese wird inskünftig viel stärker als bisher von der Notwendigkeit totaler Abwehrmassnahmen bestimmt sein. Es muss eine Synthese aller Teilbereiche der Gesamtverteidigung zu einer Gesamtkonzeption gefunden werden. Die Gesamtverteidigung ist denn auch der Inbegriff aller Massnahmen zur Erhaltung der Eigenstaatlichkeit. Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Leitungsorganisation und den Rat für Gesamtverteidigung auf den 1. April 1970 ist dem Bundesrat, dem nach wie vor die oberste Verantwortung für die Lei-

tung der Vorbereitungen und des Vollzuges der Abwehrmassnahmen in Frieden und Krieg zukommt, ein geeignetes, alle Verteidigungsprobleme erkennendes und im Griff behaltendes, in die Zukunft weisendes, planendes und koordinierendes Stabsorgan beigegeben worden.

Dem Zivilschutz kommt im Rahmen der Gesamtverteidigung erhöhte Bedeutung zu. Er ist die erste und überaus wichtige Massnahme. Dabei darf er nicht allein auf passiven Schutzmassnahmen verharren, sondern er muss die kriegsverhindernde Wirkung seiner Vorhaben anstreben. Namentlich die Aufklärung und die Anweisungen für das Verhalten der Bevölkerung im Krieg bedürfen verstärkter Propagierung und Durchsetzung. Die Probleme der rechtzeitigen Warnung, der Versorgung und Information in den Schutzräumen, der Betreuung, des Sanitätsdienstes nach Atomschlägen, der Bestattung bei Massenverlusten müssen in Angriff genommen und einer Lösung zugeführt werden. Hauptziel ist, das im Atom- oder in einem konventionellen Krieg entstehende Chaos möglichst bald in eine Ordnung zurückzuführen, im schlimmsten Fall das nackte Ueberleben eines Teils unserer Bevölkerung zu sichern. Angesichts der zu erwartenden Verhältniszahlen zwischen den ums Leben kommenden Soldaten und Zivilisten kommt dem Zivilschutz strategische Bedeutung zu. Diese liegt primär darin, dass der Zivilschutz das Ueberleben der Nation möglich und wahrscheinlich macht, für welche die Armee kämpft. Es ist für die Moral der Zivilbevölkerung wie der Armee wichtig und entscheidend, dass für den Ausbau eines modernen Zivilschutzes mit dem gleichen Ernst gesorgt wird wie für den Ausbau der Armee. Der Ausbau beider verbessert die Chancen der Kriegsverhinderung und schafft die Möglichkeit, einer atomaren Erpressung zu begegnen. Hier lohnt sich eine grosse Investition, und drängt sich eine Schwerpunktbildung auf.

Der Zivilschutz hat heute noch nicht die Bedeutung erlangt, die Kraft und die Wirkung, die ihm aus der Sicht der Strategie zukommen sollte. Die Konzeption muss den heutigen Gegebenheiten angepasst werden, ähnlich

wie die Armee mit der Konzeption vom 6. Juni 1966 klare Richtlinien erhalten hat. Die biologischen und chemischen Kampfmittel müssen vermehrt in die Ausbildung und Vorbereitung von Schutzmassnahmen einbezogen, Aufbau und Gliederung des örtlichen Zivilschutzes dem Bild des modernen Kampfes angepasst werden. Die Probleme der Vergiftung und Verseuchung, der Oel- und Gaskatastrophen sind anzugehen, der Sanitätsdienst muss auf den plötzlich eintretenden Massenansturm von Schwerverletzten ausgerichtet und ausgerüstet werden. Die Notwendigkeit des vorsorglichen Bezuges der Schutzräume und eines lange dauernden Aufenthaltes darin bedarf vermehrter Aufklärung. Es sind neue Führungsmittel bereitzustellen, um über die Stufe und Grenzen der Gemeinden hinaus wirken und eingreifen zu können. Dabei kann man sich die territorialdienstliche Organisation zu Nutze machen, die die Führung und Koordination mit den zivilen Behörden und den militärischen Kommandostellen gewährleistet und die Kriegswirtschaft, die Polizei, den Sanitätsdienst und anderes mehr miteinbeziehen. Die Rekrutierung des Kaderns muss neu überdacht und gesichert werden. Für die Frauen ist hierfür die allgemeine Dienstpflicht vorzusehen, für die Offiziere der Armee ist die Schutzdienstpflicht neu zu regeln. Schliesslich ist die Schutzraum- und Organisationspflicht auf sämtliche Gemeinden auszudehnen.

Zusammenfassend muss festgehalten werden, dass dem Zivilschutz in der Gesamtverteidigung eine eminent wichtige Aufgabe zukommt. Er wird an Bedeutung gewinnen, da er neben der Armee eine der wesentlichen Säulen bildet zur Verstärkung der kriegsverhütenden Wirkung unserer Landesverteidigung. Darauf gründen sich die Richtlinien für die Planung. Der Zivilschutz kann die im Rahmen der Gesamtverteidigung zugewiesene Aufgabe nur erfüllen, wenn er nach dem Konzept der allgemeinen Verteidigung, also dem strategischen Grundsatz ausgerichtet ist: gleichmässiger Ausbau auf dem gesamten Territorium der Schweiz und Schaffung von ergänzenden Organisationsformen.

Neu: Computersatz

jetzt noch rascher
und leistungsfähiger für

**Buchdruck
Offset
Siebdruck
Zeitungsrotation**

Vogt-Schild AG
Buchdruckerei und Verlag
4500 Solothurn 2
Telefon 065 26461